

**Art. 85, Erl. 3 a, b**

die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes in materieller und formeller Hinsicht zu prüfen. Zwar kann weder der Präsident der Volkskammer noch der Vorsitzende des Staatsrates allein Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes geltend machen. Das können nur das Präsidium der Volkskammer und der Staatsrat jeweils als Ganzes tun. Da aber nur »verfassungsgemäß zustandgekommene Gesetze« auszufertigen und zu verkünden sind, müssen der Ausfertigende und der Verkündende zuvor die Gesetze auf Übereinstimmung mit der Verfassung prüfen. Sie haben ihre Zweifel einem Gremium vorzutragen, das berechtigt ist, Zweifel geltend zu machen. Schließt sich eines dieser Gremien diesem Zweifel an, kommt das in Artikel 66 vorgeschriebene Verfahren in Gang. Die Geltendmachung von Zweifeln hat zur Folge, daß Ausfertigung und Verkündung um einen Monat ausgesetzt werden. Trotz der Geltendmachung von Zweifeln ist das Gesetz auszufertigen und zu verkünden, wenn nicht innerhalb der Monatsfrist die Volkskammer seine Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Wird die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes später festgestellt, muß die Volkskammer das verfassungswidrige Gesetz aufheben. Bisher haben weder der Präsident der Volkskammer, noch der Präsident der Republik, noch der Vorsitzende des Staatsrats Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gehabt.

3. a) Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes sind Voraussetzungen der Wirksamkeit. Geheimgesetze sind unzulässig. Das muß auch für andere Rechtsnormen gelten. Artikel 85 ist in dem Sinne auszulegen, daß jede Vorschrift von allgemeiner Verbindlichkeit der Verkündung bedarf.

b) In der Praxis der SBZ wird der Begriff »Gesetz« im Artikel 85 in rein formellem Sinn ausgelegt. Rechtsnormen von allgemeiner Verbindlichkeit werden nicht immer verkündet.

Bönninger kritisierte, daß in der SBZ Vorschriften als Rechtsnormen behandelt würden, obwohl sie nicht im Gesetzblatt verkündet worden seien<sup>1</sup>. Er nannte den Ministerratsbeschluß vom 18. 5. 1955<sup>2</sup>. Es handelt sich hier um einen Beschluß von großer Tragweite. Unter anderem wurde in ihm erklärt, daß der Beschluß über die Aufhebung von Rückstufungen von Löhnen und Gehältern vom 23. 7. 1953<sup>3</sup> nicht mehr anzuwenden sei. Nach dem Juniaufstand 1953 waren alle Maßnahmen, die seit Anfang 1953 zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der

1 Bönninger, Rechtsnorm und Verwaltungsanweisung, in Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin-Ost, 1957, S. 333 ff., hier S. 336

2 Voller Wortlaut in Leutwein (Mampel), Normenstop aufgehoben, 1958, SBZ-Archiv, Nr. 17, S. 266

3 GBl. S. 888